Wasgau-Anzeiger

Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

50. Jahrgang / Woche 12 / Ausgabetag: Donnerstag, 23. März 2023

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

♫♪ Konzert ♪♫

„Kompositionen von Beethoven, Brahms, Schubert“

Mathis Abbing - Klavier

Sonntag, 02. April 2023
17.00 Uhr

Bürgersaal
Rathaus der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Veranstalter: Stadt Dahn

Eintritt frei

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)
Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Bürgerservice 08:00 - 12:30 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;
Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • ***Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421***

Notrufe

Polizei	**110**
Polizeiinspektion Dahn	**(0 63 91) 91 6-0**
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	**112**
Notfall-Telefax	**112**
Krankentransport	**19222**

Technisches Hilfswerk Hauenstein
Telefon (0 63 92) 92 32 90 – Mobil (0 17 4) 33 88 149

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117
(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr
An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

25.03./26.03.2023
Zahnärztliche Praxis Melanie Burgard, Gero Burgard, Hauptstr. 2, 66978 Clausen, Tel.: (0 63 33) 26 72

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

25.03.2023:
Tierärztliche Praxis Radu, Bahnhofstr. 109, 76846 Hauenstein, Tel.: (0 63 92) 866

26.03.2023:
Tierärztliche Praxis Wappler, Weinstr. 49, 67480 Edenkoben, Tel.: (0 63 23) 98 11 05

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:
Deutsches Festnetz:
0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)
Mobilfunknetz:
0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)
Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.
An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:
Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

29.03.2023	Kur-Apotheke
05.04.2023	alle Apotheken in Dahn
12.04.2023	Apotheke am Jungernsprung
19.04.2023	Wasgau Apotheke

Apotheke in Bundenthal:
Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Corona Schnelltesten in der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Bürgertestzentrum

Hauensteiner Straße 20, 66994 Dahn
Auskunft: Telefon (0 63 91) 99 47 48,
E-Mail: buergertestzentrum@hotmail.com

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	**08:15 – 19:45 Uhr**
Mittwoch und Freitag:	**08:30 – 19:00 Uhr**
Samstag:	**09:00 – 19:30 Uhr**
Sonntag:	**09:00 – 19:00 Uhr**

Ansprüche auf kostenlose Testungen bestanden bis einschließlich zum 28. Februar 2023. Seitdem bestehen keine Ansprüche mehr auf kostenlose COVID-19-Testungen.

Wir bleiben jedoch weiterhin für Sie da und bieten eine Testung durch geschultes Personal als Selbstzahler zum Preis von 5,00 Euro an

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung
Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:
von 08.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!
Entleerung der Abwassergruben
Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard
Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.
Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen.
Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes
Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:
von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard: Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**

Aus der Verbandsgemeinde

Eingeschränkter Betrieb im Meldeamt und Standesamt

Aufgrund von Arbeiten an der technischen Infrastruktur kann es **vom 03.04 bis 07.04.** zu Einschränkungen und Ausfällen im Meldeamt und Standesamt kommen.

Wir empfehlen dringende Angelegenheiten wie z.B. die Beantragung kurzfristig benötigter Personaldokumente vorab zu erledigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aus der letzten Verbandsgemeinderatssitzung

In seiner letzten Verbandsgemeinderatssitzung stimmte der Verbandsgemeinderat einer Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes zu, die es der Stadt Dahn erlauben wird, am 07.05.2023 im Rahmen des Maifestes auch Verkaufsstellen in der Stadt Dahn zu öffnen. Der gesamte Wortlaut der Rechtsverordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland für den Bereich der Ortsgemeinde Erlenbach-Lauterschwan stimmte der Verbandsgemeinderat ebenfalls zu.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz beizutreten, vertagte der Verbandsgemeinderat auf die nächste Verbandsgemeinderatssitzung.

Zur Deckung des Eigenanteils von investiven Ausgaben des Jahres 2022 beschloss der Verbandsgemeinderat, ein Darlehen in Höhe von 424.232,00 Euro bei der günstigst anbietenden Magral AG bei einem Zinssatz von 3,54 % und einer Laufzeit von 10 Jahren bei 4 % Tilgung aufzunehmen.

Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetztes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006, GVBl. 2006, Seite 351 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dahn am Sonntag, dem 07. Mai 2023, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) in der derzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Dahn folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die innerhalb des markierten Bereichs liegenden Verkaufsstellen in der Stadt Dahn (Anlage 1) dürfen am 07.05.2023 aufgrund des Maifestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Falls die dem verkaufsoffenen Sonntag zugrundeliegende Veranstaltung abgesagt wird, ist auch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen nicht zulässig.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I, Seite 1170) in der derzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem verkaufsoffenen Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die zum Ausgleich für die Beschäftigten an diesem Tag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhändigen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadöffnG geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter am Sonntag kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017, BGBl. I, S. 1228) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 6

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Dahn, den 15.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Dahner Felsenland
gez.
Michael Zwick
Bürgermeister

Anlage 1

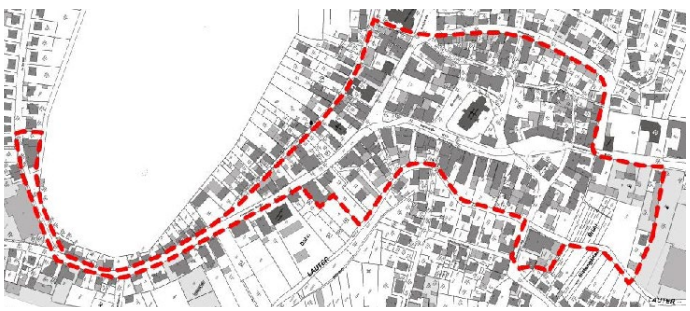

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland bildet zum 01.08.2023 einen

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

in ihrem Felsland Badeparadies aus.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und wird jeweils in Blockzeit im Felsland Badeparadies und an der Berufsschule in Trier durchgeführt.

Von den Bewerbern (m/w/d) erwarten wir:

- einen qualifizierten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)
- gute bis sehr gute sportliche Fähigkeiten
- gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern
- Freude am Umgang mit Kunden
- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit.

Sofern vorhanden, sollten Nachweise über bereits erworbene Schwimmabzeichen beigefügt werden.

Die Arbeitsbedingung und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat.

Interessierte Personen können ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Personalamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, **bis spätestens 7. April 2023** richten. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 06391/9196130.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht ab dem neuen Schuljahr 2023/2024

eine zuverlässige und enagagierte Person (m/w/d)

für ein freiwilliges soziales Jahr in der Felsland-Grundschule.

Im kommenden Schuljahr (2023/2024) bietet die Felsland-Grundschule in Bruchweiler-Bärenbach eine Stelle für ein freiwillig soziales Jahr (FSJ) in Kooperation mit dem DRK an.

Das Tätigkeitsfeld beinhaltet unter anderem:

- Schülerinnen und Schüler aktiv begleiten und fördern
- Unterstützung der Lehrkräfte in ihrer pädagogischen Arbeit
- Einsatz im Rahmen unserer Ganztagsschule

Wer sich angesprochen fühlt, kann sich gerne direkt in der Schule melden.
Per Mail an: sebastian.nikolaus@dahner-felsenland.de,
Tel: 06394-9209560

gez. Michael Zwick
Bürgermeister

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?
Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein!

Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstraße 29

UNSERE ÖFFNUNGZEITEN:

Montag - Freitag	09:00 - 12:00 Uhr,
Bürgerservice	08:00 - 12:30 Uhr,
Dienstagnachmittag	14:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstagnachmittag	14:00 - 18:00 Uhr

In den Ruhestand verabschiedet

Ende Februar 2023 wurde unser Mitarbeiter Armin Johann in den Ruhestand verabschiedet.

Armin Johann war im Jahre 2013 zu den Verbandsgemeindewerken gekommen und war zunächst bei der allgemeinen Werkverwaltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn beschäftigt. Im Jahre 2017 übernahm er dann die Stelle des Werkhofkoordinators beim Werkhof in Dahn-Reichenbach.

Bürgermeister Michael Zwick bedankte sich für ein Jahrzehnt gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und überreichte Herrn Johann die Dankurkunde der Verbandsgemeinde.

Unser Bild zeigt von links:
Werkleiter Klaus Hüther, Bürgermeister Michael Zwick, Armin Johann und der Vorsitzende des Personalrates Wolfgang Kozerke

Agrarstrukturerhebung 2023

Ab März 2023 führt das Statistische Landesamt die Agrarstrukturerhebung 2023 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die:

- Rechtsformen, Ökologischen Landbau
- Bodennutzung, Speisepilze, Zwischenfruchtanbau
- Bodenmanagement, Bewässerung
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Viehbestände, Einkommenskombinationen
- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Arbeitskräfte, Berufsbildung des Betriebsleiters
- Jahresnettoeinkommen, Maschinen und Lagereinrichtungen

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2023“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser als auch im Freiland müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Ebenso werden Daten zu Rinderbeständen aus dem HI-Tier übernommen. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Aus den Ortsgemeinden

Bundenthal

www.bundenthal-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Daniel Frey,
mittwochs 18:00 - 20:00 Uhr oder nach Vereinbarung, Tel. (0 63 94) 61 19 02

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Bundenthal

In der Gemarkung Bundenthal, Flur 0, Flurstücke 410/12, 121/42, 142/1, 121/38, 110, 114/1, 114/2, 125, 115/1, 122/7, 121/2, 122/6, 123, 123/2, 127, 542, 542/1, 548, 550, 105, 121/8 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Straßenschlussvermessung der Reiterstraße auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 22.02.2023 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 30.03.2023 bis 27.04.2023 beim Vermessungsbüro Leo Littig, Marie-Curie-Straße 17, 66953 Pirmasens ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr) nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter (0 63 31) 22 88 02** eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungsbüro Littig einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei Vermessungsbüro Littig, Marie-Curie-Str. 17 in 66953 Pirmasens, erhoben werden.

Leo Littig, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vermessungsbüro Littig
Marie-Curie-Straße 17
66953 Pirmasens

Busenberg

www.busenberg.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller,
montags, 18:30 - 20:00 Uhr, im Bürgerhaus Drachenfels

Beteiligung der Einwohner an der Haushaltsplanung der Gemeinde gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Abs. 1 GemO bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat jeweils Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 110, zur Einsichtnahme durch die Einwohner aus. Dabei ist zu beachten, dass am Freitag, den 07.04.2023 und Montag, den 10.04.2023 keine Einsichtnahme möglich ist.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter
Telefon Nr. (0 63 91) 91 96 151 ist empfehlenswert.
Zusätzlich steht die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland www.dahner-felsenland.net unter der Rubrik Verwaltung/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können bis 12.04.2023 durch die Einwohner bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstr. 29, Zimmer 110, eingereicht werden.

Dahn

www.dahn.de

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick,
nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Stadtratssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 30. März 2023, 19:00 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses, Schulstraße 29, eine Sitzung des Stadtrats Dahn stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl von Ausschussmitgliedern und Stellvertretern
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
   a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO
   b) Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
4. Vollzug der Baugesetze;
   2. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet“ der Stadt Dahn
   a) Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
   b) Aufstellungsbeschluss
   c) Kosten
   d) Auftragsvergabe für die Planung
5. Vollzug der Baugesetze;
   Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Pfaffendölle“ der Stadt Dahn
   a) Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
   b) Aufstellungsbeschluss
   c) Kosten
   d) Auftragsvergabe
   e) Vorstellung der Planung
   f) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
6. Vollzug der Baugesetze;
   1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohlwiesen“ der Stadt Dahn
   a) Änderung des Gebietscharakters
   b) Änderung des Entwässerungskonzeptes
   c) Beschlussfassung über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
7. Kommunale Kita Hochsteinstrolche Dahn;
   Auftragsvergaben
8. Generalsanierung Haus des Gastes Dahn;
   a) Grundsatzbeschluss
   b) Beauftragung eines Planungsbüros
9. Aufstellung eines „historischen“ Grabsteins
10. Haus der Vereine;
    Schaffung eines barrierefreien Zugangs
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Bauanträge und Bauvoranfragen
13. Informationen des Stadtbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Miet- und Pachtangelegenheiten
16. Vertragsangelegenheiten
17. Informationen des Stadtbürgermeisters

Dahn, den 15.03.2023
gez. Holger Zwick
Ortsbürgermeister

Aus der letzten Stadtratssitzung

In seiner Sitzung am 23.02.2023 bestellt der Stadtrat Herrn Uwe Hauenstein zum Straßenbeauftragten der Stadt Dahn. Als Aufgabenschwerpunkt des Straßenbeauftragten wurde die Betreuung der neu angeschafften Geschwindigkeitswarntafeln festgelegt.

Nach Erstellung der Wasserbilanz für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Braut und Bräutigam“ der Stadt Dahn beauftragte der Stadtrat das Ingenieurbüro ICP GmbH aus Rodenbach für die Durchführung von Baugrunduntersuchungen mit Geotechnischem Bericht zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der im Plangebiet liegenden Grundstücksflächen. Zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Gewerbepark Neudahn 1“ hatte der Stadtrat die Erstellung einer Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Die Studie wurde dem Stadtrat nun vorgestellt, wobei aufgrund der vielen Restriktionen und des enormen Kostenaufwands eine Erweiterung des Gewerbegebiets Neudahn 1 als nicht wirtschaftlich erachtet wird. Der Stadtrat beschloss daraufhin die Neuaufstellung zurückzustellen.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innerstädtische Entlastungsstraße – südlicher Teil“ war die Erstellung einer Wasserbilanz erforderlich. Aufgrund der Ergebnisse der Wasserbilanz beschloss der Stadtrat die Änderung des Geltungsbereiches sowie der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aufgrund der vorgenannten Änderungen wurde durch den Stadtrat beschlossen, die erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Darüber hinaus legte der Stadtrat die Ausgleichsfläche für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Reichenbach – 4. Bauabschnitt“ der Stadt Dahn fest.

Da der Vollausbau der Grabenstraße in der Stadt Dahn dringend geboten ist, fasste der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Straße. Weiterhin fasste der Stadtrat den Beschluss, die Planungsleistungen für den Ausbau der Straße an das Ingenieurbüro Dilger aus Dahn zu vergeben. Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland, die mit dem Ausbau auch die Ver- und Entsorgungsleitungen in der Straße erneuern, haben dem Ingenieurbüro bereits vor Jahren den Auftrag für die Planung und Bauleitung der Ver- und Entsorgungsleitungen erteilt.

Die CDU-Fraktion im Stadtrat Dahn hat den Antrag gestellt, die Schaffung eines Fuß- und Radweges zu den Einkaufsmärkten im westlichen Teil des Industriegebietes Dahn-Reichenbach zu prüfen. Der Stadtrat beauftragte daraufhin den Stadtbürgermeister, Verhandlungen zum Ankauf notwendiger Flächen zu führen bzw. alternative Möglichkeiten zu prüfen.

Aus Mitteln der Kulturförderung bewilligte der Stadtrat einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € an die Bücherei St. Laurentius Dahn.
Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2022 war die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2.564.000 € erforderlich. Hierzu erteilte der Stadtrat seine Zustimmung.

Weiterhin stimmte der Stadtrat der Erneuerung von Spielgeräten auf dem Kinderspielplatz im Kurpark zu.

Darüber hinaus befasste sich der Stadtrat mit verschiedenen Grundstücksangelegenheiten sowie mehreren Bauanträgen und Bauvoranfragen.

Erlenbach

www.erlenbach-am-berwartstein.de

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Dirk Eichberger,
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 730 58 92

Sehr geehrte Hundebesitzer,

im Umgebungsbereich Lauterschwan wurden Fleischstücke gefunden, bei denen es sich möglicherweise um Giftköder handeln könnte.
Es wird empfohlen, Hunde an der Leine zu führen und in ständiger Aufsicht zu halten.

Bei sachdienlichen Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Dahn

Eichberger
Ortsbürgermeister

Fischbach

www.fischbach-bei-dahn.de

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Michael Schreiber,
montags 9:00 - 11:30 Uhr, mittwochs 16:00 - 19:00 Uhr, im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Freitag, 24. März 2023, 18:00 Uhr,

im Rathaus Fischbach, Hauptstraße 37, eine Sitzung des Gemeinderates Fischbach stattfindet.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

TAGESORDNUNG

Vertragsangelegenheit;
Abschluss eines Mietvertrages für das Biosphärenhaus Pfälzerwald-Nordvogesen mit gestaltetem Außenbereich

Fischbach, den 15.03.2023
gez. Michael Schreiber
Ortsbürgermeister

FRIEDHOFSSATZUNG der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn vom 17.03.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnengrabstätten
§ 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 17 Wahlmöglichkeit
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 20 Gestaltung der Grabmale im Rasengrabfeld
§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 22 Standsicherheit der Grabmale
§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 24 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle
§ 27 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften
§ 28 Alte Rechte
§ 29 Haftung
§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Gebühren
§ 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn steht und von ihr verwaltet wird.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn.

(2) Der Friedhof im Sinne des § 1 dieser Satzung dient der Bestattung von
a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde waren,
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(4) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
i) Gewerbemäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen von gewerblichen Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
d) Rasenurnenreihen- und Rasenurnenwahlgrabstätten,
e) anonyme Urnengrabstätten,
f) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnen- und Rasenurnengrabstätten.
Anonyme Urnengrabstätten und Ehrengrabstätten sind hiervon ausgenommen.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
In einem Einfachgrab kann je Grabstelle eine Leiche oder eine Urne, in einem Tiefgrab können je Grabstelle zwei Leichen oder eine Leiche und eine Urne bestattet werden.
Zusätzlich können je Grabstelle zwei Urnen in Form einer Beistellung bestattet werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungs-zeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsgemäße Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer (10 oder 20 Jahre) verlängert werden.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
a) in Urnenreihengrabstätten (1 m x 1 m) 1 Asche,
b) in Urnenwahlgrabstätten (1 m x 1 m) bis zu 2 Aschen,
c) in Rasenurnenreihengrabstätten 1 Asche,
d) in Rasenurnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen,
e) in anonymen Urnengrabstätten (0,40 m x 0,40 m) 1 Asche.

(2) Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(4) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Die Vorschriften der §§ 18 – 26 gelten nicht für anonyme Urnengräber.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften (alter Friedhofsteil) unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(3) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 19 Absatz 6 ist zu beachten.

§ 19
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (neuer Friedhofsteil) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
a) Reihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale mit Sockel:
Höhe: 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,90 m,
Mindeststärke 0,12 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
b) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale mit Sockel:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,90 m,
Mindeststärke 0,12 m
b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m Breite bis 1,80m,
Mindeststärke 0,12 m
2. Liegende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

(3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Anstelle von Grabeinfassungen werden von der Gemeinde um die Gräber herum flachliegende Wegeplatten verlegt. Kiesumrahmte Gräber sind untersagt.

(4) Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig.
Sie dürfen die Grabrandplatten nicht überragen. Die Grababdeckplatten müssen innerhalb der Grabrandplatten eingerichtet werden.

(5) Die Grabflächen sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(6) Unzulässig ist:
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Holzbohlen, oder ähnlichem,
c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
d) das Auftragen von Kieselsteinen, Kies, Splitt oder ähnlichem.

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20
Gestaltung der Grabmale im Rasengrabfeld

(1) Rasenurnenreihengrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten werden mit einer Breite von 1,11 m und einer Länge von 1,20 m angelegt und durch den Friedhofsträger mit einer Markierung voneinander getrennt. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Einfassungen oder Abdeckplatten errichtet werden.
Zugelassen ist eine niveaugleich zur Grasnarbe liegende Namenstafel in der Größe von höchstens 0,50 m Breite und 0,50 m Länge und einer Stärke von 0,08 – 0,20 m. Die Schriften der Namenstafel müssen vertieft angelegt werden.

(2) Bis vier Wochen nach der Bestattung darf Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden.
Nach Ablauf der vier Wochen hat der Nutzungsberechtigte den Blumen und Grabschmuck von der Grabstelle zu entfernen.

§ 21
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind bei der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung nach dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Friedhofsabfälle sind nach Grünabfällen, Kunststoffen, Metallen, Papier und Pappe sowie Restmüll zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren.
   a) Die Friedhofsgrünabfälle sind in die besonders gekennzeichneten Abfallbehälter/Abfallgruben zu bringen und werden von der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn selbst kompostiert oder zur kreiseigenen Kompostieranlage gebracht.
   b) Kunststoffe und Metalle werden in gelben Wertstoffsäcken gesammelt.
   c) Restmüll (z.B. Kränze mit hohem Draht- und Kunststoffanteil) wird in einen eigenen, gekennzeichneten Abfallbehältnis aufgenommen und nach Bedarf entleert.
   d) Es werden außerdem herkömmliche 240 l-Behälter aufgestellt, in die Papier und Pappe (Kartons) abzulegen sind.

§ 26
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 27
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 28
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29
Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
   2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
   3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
   4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
   5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§25 Abs. 6)
11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
14. die Friedhofsabfälle entgegen § 25 Abs. 7 deponiert oder unsachgemäß ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.01.2004, geändert durch Änderungssatzungen vom 17.06.2005, 11.12.2006 und 29.01.2010 außer Kraft.

Fischbach, den 17.03.2023
gez. Schreiber
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn vom 17.03.2023

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 17.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Rumbach
www.rumbach-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Ralf Weber
nach Vereinbarung, Tel. 993878

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Dienstag, 28. März 2023, 20:00 Uhr,

im Gemeindehaus Rumbach, Kirchdöll 1, eine Sitzung des Gemeinderates Rumbach stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
   a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO
   b) Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
3. Ausbau Kirchdöll;
   Festlegung der Ausbauvariante
4. Nutzung der Gemeindebücherei
5. Beratung über die Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Bauanträge und Bauvoranfragen
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

Rumbach, den 16.03.2023
gez. Ralf Weber
Ortsbürgermeister

Schindhard
www.schindhard.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Tobias Herberg,
montags, 18:00 - 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 0172/673 06 86

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schindhard

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schindhard werden hiermit zu der am

Donnerstag, den 13. April 2023, 19:00 Uhr
im Sportheim in der Burgstraße in Schindhard

stattfindenden Versammlung öffentlich eingeladen.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Schindhard an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insofern nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Die Verzeichnisse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen liegt in Zimmer 111 in der Zeit **vom 27. März 2023 bis einschließlich 12. April 2023** jeweils Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (ausgenommen 25.02.2020) und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus. Änderungswünsche an den von Ihnen eingebrachten Grundflächen in diesem Verzeichnis können durch Grundbuchauszüge, Urkunden etc. nachgewiesen werden.
Ab dem 13. April 2023 gilt das Mitgliederverzeichnis als rechtskräftig.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksfläche (§ 11 Abs. 4 Landesjagdgesetz).

Die Versammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Wahl des Jagdvorstandes
2. Jahresrechnung für die Jagdjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22 mit Entlastung des Jagdvorstandes
3. Verwendung des Reinerlöses aus dem Jagdjahr 2023/2024 mit Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
   Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG
5. Abschluss einer Abschussvereinbarung für das Jagdjahr 2023/2024
6. Wünsche und Anregungen

Schindhard, den 10. März 2023
gez. Tobias Herberg
Ortsbürgermeister als
Notjagdvorstand

Schönau
www.schoenau-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Rudolf van Venrooy,
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 699 88 98

Umweltschutztag in der Ortsgemeinde Schönau

In Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde veranstaltet der Fischer-Verein „ASC Wasgau-Fischer“ am 25. März 2023 den jährlichen

Umweltschutztag.

Treffpunkt ist am Samstag, 25.03.2023 um 9:30 Uhr, auf dem Parkplatz am Gienanthhaus.

Hofeinsatz am Kita-Spielplatz

Ebenfalls am 25. März 2023 ab 9:00 Uhr treffen sich das Erzieher-Team und Eltern zum Arbeitseinsatz auf dem Kita-Spielplatz. Auch da sind Helfer mit Spaten, Schippe, Besen etc. herzlich willkommen.

Im Anschluss an beide Aktionen sind alle Helfer zur Stärkung mit einer „schmackhaften Kartoffelsuppe mit Einlage“ in dem örtlichen Familienrestaurant „Am Zundelsfelsen“ eingeladen.

Rudolf van Venrooy
Ortsbürgermeister

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

SAMSTAG 25/3 Ortsgemeinde Ludwigswinkel
PWV Hohe List - Pfalzdurchquerung auf dem Jakobsweg
Beginn: 9:00 Uhr **Veranstalter:** PWV HOHE LIST
Trippstadt/ Klugsche Mühle Wanderung durch das romantische Karlstal am Gelterswoog vorbei zur Burg Nanstein (21km, Rucksackverpflegung). Anmeldung unter 01754380452 bei Gerhard Ecker. Treffpunkt für Fahrgemeinschaften um 08:00 Uhr am alten Bahhof in Hinterweidenthal
Treffpunkt: Karlstal

SAMSTAG 25/3 Stadt Dahn
Schlachtfest
Beginn: 11:30 Uhr **Veranstalter:** Musikverein Dahn
Frisches Wellfleisch, Frische Leber- u. Blutwurst, Bratwurst, Schwartenmagen u. versch. Sorten Dosenwurst. Alles auch zum mitnehmen Auf Euren Besuch freuen sich die Wieslautermusikanten
Treffpunkt: Haus der Vereine / Altes E-Werk

SAMSTAG 25/3 Ortsgemeinde Bruchweiler - Bärenbach
Typisierungsaktion
Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** SG Bruchweiler
Leukämie ist heilbar! Lass auch Du Dich als möglicher Stammzellspender registrieren. Komm vorbei und werde zum Lebensretter. Ein buntes Rahmenprogramm wartet auf die ganze Familie. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Der Erlös geht zugunsten blut.eV.
Treffpunkt: Sportheim SG Bruchweiler

SAMSTAG 25/3 Ortsgemeinde Rumbach
Schnitzelabend beim TuS Rumbach
Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** TuS Rumbach 1959 e.V.
Der TuS Rumbach lädt am 25.03. ab 18:00 Uhr zum Schnitzelessen in verschiedenen Variationen ein. Beginn ist ab 18:00 Uhr, wir bitten um Voranmeldung bis zum 22.03. unter 0151 / 52 14 53 88. Wir freuen uns auf Euer kommen
Treffpunkt: Sportheim TuS Rumbach

SAMSTAG 25/3 Ortsgemeinde Busenberg
Jahreskonzert der Wasgaumusikanten
Beginn: 20:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgaumusikanten Busenberg
Die Wasgaumusikanten laden ein zum Jahreskonzert ins Bürgerhaus nach Busenberg. Unter dem Titel *Schräglage* erwarten die Besucher frische Polkas, melodische Walzer und flotte Märsche. Auch moderne Titel werden von den Musikern gespielt. Freuen Sie sich auf das Gesangsduo *Michael und Katrin*.
Treffpunkt: Bürgerhaus Busenberg
Kosten: 12 €

SAMSTAG 25/3 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach
PODCAST: *Vereine/Ehrenamt*
Beginn: 20:00 Uhr **Veranstalter:** MGV Waldeslust Bruchweiler 1923 e.V.
Herzliche Einladung zum Podcast im Sängerheim, zum Thema: *Vereine/Ehrenamt*. MODERATION: Oliver Betzer, Christian Chini, Jürgen Nagel und geladene Gäste. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Treffpunkt: Sängerheim Bruchweiler

SONNTAG 26/3 Ortsgemeinde Ludwigswinkel
PWV Hohe List - Vogelstimmenwanderung
Beginn: 9:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Hohe List
8 Km Wanderung mit Uwe Groh mit Erkundung von Vogelstimmen. Abschluß Wanderheim Hohe List
Treffpunkt: Hohe List

SONNTAG 26/3 Ortsgemeinde Schindhard
Geführte Tageswanderung
Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard
Tageswanderung mit PKW-Anfahrt - Graf-Heinrich-Weg bei Lemberg - Rabenfels - Rindstein - Hummel - Ruppertsstein - Rucksackverpflegung - Wanderstrecke ca. 12 km - Wanderführer Hans Kunz
Treffpunkt: Bushaltestelle

MONTAG 27/3 Ortsgemeinde Erfweiler
Erfweiler liest und ihr hört zu-Leseabend im Dorfgemeinschaftshaus
Beginn: 19:30 Uhr **Veranstalter:** katholische Bücherei Sankt Wolfgng Erfweiler
Die Bücherei Erfweiler lädt zu einem unterhaltsamen Abend in gemütlicher Atmosphäre ein. Bürger*innen aus Erfweiler lesen dabei aus ihren Lieblingsbüchern vor.
Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Erfweiler

DIENSTAG 28/3 Stadt Dahn
Treffen der *Goldies*
Beginn: 15:00 Uhr **Veranstalter:** Protestantische Kirchengemeinde Ostern
Treffpunkt: Protestantisches Gemeindehaus

MITTWOCH 29/3 Stadt Dahn
Herzliche Einladung zum KREUZWEG in der Fastenzeit
Beginn: 9:30 Uhr **Veranstalter:** Ökumenekreis
Gemeinsam wollen wir den Dahner Kreuzweg hoch zur Michaelskapelle gehen. Thema „FRAU.MACHT.VERÄNDERUNG.“ - Es gibt einen Weg, den keiner geht - wenn du ihn nicht gehst: Den Weg an der Seite der Gekreuzigten von heute. Nähere Infos bei Ursula Anstett, 06391-3894
Treffpunkt: Stationenweg zur Michaelskapelle

MITTWOCH 29/3 Stadt Dahn
Zur Waidmannsruhe
Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.
Schillerstraße-Jakobsfelsen-östlicher Kauertweg*-Großthaler Hals-Waidmannsruhe-Moosbachtal-Dahner PWV-Hütte (Einkehr)-Dahn *6/11km Führung: Rudolf Dauenhauer
Treffpunkt: Touristinformation Dahner Felsenland

DONNERSTAG 30/3 Ortsgemeinde Busenberg

Geführte Senioren- und Gästewanderung

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg
Fahrt nach Schweigen - Wanderung am Sonnenberg
Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus Busenberg

DONNERSTAG 30/3 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Die Pflanzen- und Tierwelt im Sauertal und ein Schmetterlingsprojekt

Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. POLLICHIA Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e. V.
Im Mittelpunkt der etwa einstündigen Veranstaltung stehen die Schmetterlinge. Ihre Artenvielfalt ist im Raum Fischbach und Ludwigswinkel besonders hoch. Referent: Oliver Eller
Treffpunkt: Bürgersaal im Daniel-Theysohn-Haus

FREITAG 31/3 Stadt Dahn

Kreuzwegandacht

Beginn: 15:00 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn
Meine Hoffnung - meine Stärke Haltepunkte auf dem Weg nach Ostern
Treffpunkt: Katholische Kirche Dahn

FREITAG 31/3 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Einweihung Spielschiff *Santa Maria*

Beginn: 15:30 Uhr **Veranstalter:** Ortgemeinde Ludwigswinkel mit Kita-Förderverein
Der neu gestaltete Spielbereich mit Schiff und weiteren tollen Spielgeräten wird seiner Bestimmung übergeben. Für Speisen und Getränke sorgt die Kita- Luwi-Piraten.
Treffpunkt: Freizeitpark *Birkenfeld*

FREITAG 31/3 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Generalversammlung

Beginn: 20:00 Uhr **Veranstalter:** MGV Waldeslust Bruchweiler 1923 e.V.
Der Männergesangverein lädt alle seine Mitglieder zur Generalversammlung in das Sängerheim ein.
Treffpunkt: Sängerheim Bruchweiler

SONNTAG 2/4 Orstgemeinde Ludwigswinkel

Tag des offenen Tors am Lokschuppen

Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel
Besichtigung des Dioramas *Camp de Ludwigswinkel*
Treffpunkt: Lokschuppen

HINWEIS

Ab dem neuen Jahr 2023 werden die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und entsprechend aufbewahren.
Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite www.dahner-felsenland.net.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erscheinen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (0 63 91) 91 96 126
oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Hinterweidenthal	Sonntag, Gemeinsamer Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in der Protestantischen Kirche Hinterweidenthal	26.03.	10:00 Uhr
Dahn	kein Gottesdienst		
Rumbach	Sonntag,	26.03.	10:00 Uhr

KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:

Dahn	Samstag,	25.03.	09:00 Uhr
	Sonntag,	26.03.	10:30 Uhr
Hinterweidenthal	Sonntag, WGF	26.03.	18:00 Uhr
Schindhard	Sonntag,	26.03.	09:00 Uhr
Bruchweiler	Sonntag,	26.03.	10:30 Uhr
Bundenthal	Samstag,	25.03.	09:00 Uhr
Schönau	Samstag,	25.03.	09:00 Uhr

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen: www.dahner-felsenland.net

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn,
Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland Erscheinung: wöchentlich - jeweils donnerstags *Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Pressetexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!*